

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hosting eXperts Switzerland AG

1 Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Hosting eXperts Switzerland AG (nachfolgend „Auftraggeber“) einerseits und dem Kunden andererseits. Ein Vertragsverhältnis über die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers kommt mit der Annahme einer Kundenbestellung durch den Auftragnehmer zustande.

1.2 Die vorliegenden AGB dienen als Vertragsgrundlage und gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Verträge zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber. Allfällige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten als wegbedungen. Vereinbarungen, die von den vorliegenden AGB abweichen, einschliesslich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

1.3 Die Hosting eXperts Switzerland AG sowie die übrigen, mit diesen verbundenen Gesellschaften, haften unter keinen Umständen für Verbindlichkeiten des Auftragnehmers gegenüber deren Kunden.

1.4 Anderslautende Regelungen in Einzelverträgen und deren Anhängen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Bestimmung in einem Einzelvertrag.

1.5 Diese AGB sind auf sämtliche seit dem 01.01.2012 zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge anwendbar, auch auf solche die über das Internet abgeschlossen werden.

2 Abschluss und Wirksamkeit von Verträgen

2.1 Die Zusendung von Preislisten, nicht unterschriebener Vertragsurkunden und dergleichen durch den Auftragnehmer stellt keine eigentliche Offerte, sondern eine Einladung zur Offertstellung dar, welche für den Auftragnehmer keine bindende Wirkung entfaltet. Gestützt auf diese Einladung zur Offertstellung kann der Kunde seine Offerte bzw. Bestellung mitteilen, welche dann von der Auftragnehmerin frei angenommen oder abgelehnt werden kann. Sämtliche Dokumente der Offertstellung sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit Einwilligung des Auftragnehmers an Dritte weitergegeben werden dürfen.

2.2 Die in den Preislisten des Auftragnehmers aufgeführten Beträge stellen Nettopreise dar. Nicht inbegriffen sind gesetzlich geschuldete Steuern, wie etwa die Mehrwertsteuer, allfälliger Transport-, Verpackungs-, Weg-, Versendungs-, Zoll- und ähnliche Ausführungskosten. Wo nichts anderes vermerkt ist, verstehen sich die Preise in Schweizer Währung.

2.3 Zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer kommt ein Vertrag erst dann wirksam zustande, wenn die vom Kunden unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftragnehmer gegenzeichnet wird.

2.4 Im Falle von Widersprüchen zwischen verschiedensprachigen Vertragsversionen ist die deutschsprachige Version massgebend.

2.5 Sollte eine Bestimmung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die betroffenen Bestimmungen sollen in diesem Fall durch zulässige wirksame Bestimmungen ersetzt werden, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht und den vorliegenden AGB am nächsten kommt.

3 Leistungsumfang des Auftragnehmers

3.1 Art und Umfang des Auftragnehmers erbringenden Leistungen sind in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag und in den entsprechenden Anhängen geregelt.

3.2 Der Auftragnehmer bzw. deren Geschäftsstelle erbringt seine Leistungen innerhalb der definierten Bereitschaftsperioden. Ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, gilt als Bereitschaftsperiode Montag bis Freitag, 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr MEZ (ohne allgemeine und lokale Feiertage und ohne den Zeitraum vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar).

3.3 Termine sind grundsätzlich nur dann verbindlich, wenn dies für einen Termin zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.

4 Leistungsumfang des Kunden

4.1 Der Kunde bezahlt die für die Inanspruchnahme der Vertragsleistungen geschuldete Vergütung im Sinne von Ziff. 8 unten fristgerecht.

4.2 Der Kunde macht gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsverhandlungen, aber auch während der Dauer des Vertrages wahrheitsgemässe Angaben zu vertragsrelevanten Tatsachen und informiert den Auftragnehmer unaufgefordert, unverzüglich und in geeigneter Weise über Änderungen solcher Tatsachen.

4.3 Der Kunde ist für die gesetzes- und vertragskonforme Inanspruchnahme der von dem Auftragnehmer erbrachten Vertragsleistung verantwortlich, diese dürfen insbesondere nicht für straf- oder lauterkeitsrechtlich relevante Handlungen missbraucht werden. Als Missbrauch gilt z.B. auch das Versenden unverlangter Massen- und/oder Werbesendungen (Spam).

4.4 Der Kunde ist für eine genügende und sachgemässe Wartung der für die Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Geräte und Anlage verantwortlich und schützt diese wie auch die im Rahmen der Nutzung der Vertragsleistungen bearbeiteten Daten sowie die dabei verwendeten Programme vor unbefugten Zugriffen Dritter, namentlich vor Viren, trojanischen Pferden, Würmern und dergleichen sowie vor Angriffen und Manipulationen jeglicher Art. Ausserdem bewahrt der Kunde die für die Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Zugangsdaten sicher auf und schützt sie insbesondere vor unberechtigtem Zugriff.

4.5 Die unter den Ziff. 4.1 bis 4.4 hiavor enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die vom Kunden beigezogenen Hilfspersonen, Organe und Dritte.

5 Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbringen kann.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Gewährung des Zugriffs auf die EDV-Anlage des Kunden, auf seine Programm-Bibliothek und auf seine Daten, soweit dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist.
- b) Bekanntgabe der Schnittstellen zum Betriebssystem und anderen vom Kunden eingesetzten Programmen.
- c) Einhaltung der allgemein gültigen bzw. im Anhang oder den Lizenzverträgen festgelegten Bedingungen über den Einsatz und Betrieb der EDV-Anlage und/oder der Cloud-Dienste.
- d) Verfügbarkeit von Maschinenzzeit, Datenträgern, Dokumentation, Fachpersonal, Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln.
- e) Dokumentation von Ausnahmeständen und Fehlermeldungen gemäss den vom Auftragnehmer erlassenen Richtlinien oder Empfehlungen.
- f) Unterstützung des Auftragnehmers bei der Analyse und Fehlerbehebung.
- g) weitere in Einzelverträgen oder Anhängen besonders spezifizierte Obliegenheiten.

Der Kunde ist dafür besorgt, dass er vom Drittrechtsinhabern dazu autorisiert wird, dem Auftragnehmer die Befugnisse nach Ziff. 5 a), b), c) und d) einzuräumen und stellt den Auftragnehmer vor den Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung dieser Obliegenheit gegen den Auftragnehmer erhoben werden können.

Wenn der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist der Auftragnehmer von seinen Pflichten gemäss diesem Vertrag entbunden und ist berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

6 Gewährleistung Dienstleistung

6.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die geschuldeten Vertragsleistungen im Sinn von Ziff. 3 hiavor die vereinbarten Eigenschaften und die vereinbarte Qualität aufweisen.

6.2 Der Auftragnehmer bemüht sich um eine hohe zeitliche Verfügbarkeit seiner Vertragsleistungen und um einen angemessenen Schutz der Kundeninfrastruktur und Daten vor unerlaubten Zu- und Eingriffen.

6.3 Die Gewährleistung für eine unterbrochen- und störungsfreie Verfügbarkeit sowie für den Schutz der Kundeninfrastruktur und Daten vor unerlaubten Zu- und Eingriffen ist wegbedungen. Insbesondere anerkennt der Kunde, dass Funktionsstörungen der Hardware oder der Software auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Infrastruktur nicht gewährleistet werden kann.

6.4 Im Fall einer mangelhaften Vertragsleistung obliegt es dem Kunden, den Auftragnehmer unverzüglich und in geeigneter Form darüber zu orientieren (Mängelrüge).

6.5 Rechtzeitig durch den Auftragnehmer angekündigte Unterbrechungen der Vertragsleistungen (insbesondere infolge von Wartungsarbeiten durch den Auftragnehmer und/oder Drittleistern) gelten nicht als Mangel. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Kunden.

6.6 Der Auftragnehmer trifft innerhalb angemessener Frist Massnahme zu Behebung des Mangels (Nachbesserung). Hierbei ist der Kunde zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere gewährt er dem Auftragnehmer, deren Organen und Hilfspersonen Zutritt zu den für die Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Anlagen und Geräte.

6.7 Dem Kunden steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Auftragnehmer zu, wenn der Auftragnehmer aufgrund der Mängelrüge im Sinne von Ziff. 6.4 hiavor innert angemessener Frist zweimal erfolglos Massnahmen zur Behebung der Störung getroffen hat.

7 Anlagen und Geräte

7.1 Stellt der Auftragnehmer dem Kunden zwecks Nutzung der Vertragsleistungen miet- oder leihweise Anlagen und Geräte zur Verfügung, verbleiben diese im Eigentum des Auftragnehmers. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall von Pfändungen, Retention oder Verarrestierung der Anlagen und Geräte die zuständigen Ämter sowie Gegenparteien auf die Eigentumsverhältnisse zu hinweisen und den Auftragnehmer zu informieren.

7.2 Bei Beendigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Anlagen und Geräte unbeschädigt und innerhalb der von dem Auftragnehmer gesetzten Frist an diese herauszugeben.

7.3 Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die Anlagen und Geräte, die Gegenstand eines zwischen den Parteien abgeschlossen Kaufvertrages bilden.

8 Vergütung und Rechnungsstellung

8.1 Die vom Kunden geschuldeten (nutzungsunabhängigen und/oder nutzungsabhängigen) Vergütungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag.

8.2 Nutzungsunabhängige Vergütungen bzw. Pauschalvergütungen werden dem Kunden im Voraus, entweder monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich in Rechnung gestellt. Ohne andere Regelung im Einzelvertrag wird monatlich abgerechnet. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages bleibt die auf einen angebrochenen Monat entfallende Vergütung vollumfänglich geschuldet. Die Vergütung ist auch im Fall gesperrter Dienstleistungen geschuldet.

8.3 Nutzungsabhängige Vergütungen bzw. Vergütungen die nach Aufwand zu verrechnen sind, werden aufgrund der vom Auftragnehmer vorgenommenen Aufzeichnungen nachträglich und monatlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden auf dessen schriftlichen Antrag hin Aufzeichnungen und Berechnungsgrundlagen zur Verfügung, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Erweist sich die Rechnung als zutreffend, wird der durch die Aufarbeitung der Berechnungsgrundlagen entstandene Aufwand dem Kunden nach aktuellen Ansätzen in Rechnung gestellt.

8.4 Sämtliche Vergütungen sind 10 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Verfalltag). Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich begründete Einwände gegen dieselbe erhoben, fällt er ohne weiteres in Verzug. Dies falls kann der Auftragnehmer, soweit gesetzlich zulässig die Vertragsleistungen unterbrechen bzw. sperren, weitere Massnahmen zur Schadensminderung treffen und/oder den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen und gleichzeitiger Androhung des Vertragsrücktritts frist- und entschädigungslos auflösen. Der Kunde trägt sämtliche, durch den Zahlungsverzug verursachten Schaden und durch den Zahlungsverzug entstanden Kosten, insbesondere schuldet er dem Auftragnehmer einen Verzugszins von 6%, eine Mahngebühr von CHF 15.- pro Mahnung und, im Fall einer Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung der Vertragsleistungen (Sperrung) eine Wiederaufschaltgebühr oder Wiederaufnahmegebühr von CHF 50.-. Erhebt der Kunde innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich Einspruch, versuchen die Parteien sich innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Einspruchs zu einigen. Wird keine Einigung erzielt, wird die Rechnung nach Ablauf der Frist von 30 Tagen wieder zur Zahlung fällig. Ein Einspruch ist nicht mehr möglich. Ansonsten gilt das vorstehende Verfahren analog.

8.5 Im Fall begründeter Zweifel an der Einhaltung geltenden Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, vom Kunden eine Sicherheitsleistung (Kaution) und/oder eine Akontozahlung zu verlangen.

8.6 Bank-, Post- und weitere Spesen und Nebenkosten (z.B. Datenträger, Kopien und Kommunikationsgebühren) gehen zulasten des Kunden und werden diesem gegebenenfalls in der nächsten Rechnung nachbelastet.

9 Anstellungsverzicht und Rechte am Arbeitsresultat

9.1 Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners während und innerhalb zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages resp. der Mitarbeiterbeschäftigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der vertragsbrüchige Vertragspartner eine Entschädigung in der Höhe eines Netto-Jahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch CHF 120'000.- unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts für weiter erwiesene Schäden.

9.2 In jedem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche er bei der Ausführung von Leistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden entwickelt hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

10 Datenschutz und Vertraulichkeit

10.1 Der Auftragnehmer bearbeitet Daten des Kunden nur soweit als dies im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden erforderlich ist. Er hält dabei die Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung, insbesondere des Datenschutz- und Fernmeldegesetzes ein. Er wird ferner Speichermedien oder Datenträger, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag in seinen Besitz übergehen, vor jeder weiteren Verwendung vollständig löschen.

10.2 Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass der Auftragnehmer seine Kontaktdaten, soweit als für die Erreichung des unter Ziff. 8.1 genannten Zwecks erforderlich innerhalb des Firmen-Konzerns weitergibt, für eigene Marketingaktivitäten bearbeitet, an Dritte weitergibt, soweit dies im Rahmen von Inkasso-Massnahmen erforderlich ist oder sofern der Auftragnehmer die Vertragsleistungen zusammen mit Dritten erbringt, in öffentlichen Datenbanken (z.B. RIPE, nic.ch) registriert, soweit dies im Rahmen von Adressierungsverpflichtungen gemäss Industriestandard notwendig ist.

11 Haftung

11.1 Der Auftragnehmer haftet für nachweisbare Schäden des Kunden, die durch Verletzung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise verursacht wurden. Im Falle von leichtem oder mittlerem Verschulden des Auftragnehmers ist die Haftung vollumfänglich ausgeschlossen.

11.2 Die Haftung vom Auftragnehmer für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust ist soweit gesetzlich zulässig in jedem Fall wegbedungen. In allen Fällen ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden soweit gesetzlich zulässig pro Schadensfall auf die Summe der vom Kunden im Rahmen des jeweiligen Vertrages in einem Monat geleisteten Pauschalzahlungen beschränkt.

11.3 Ebenfalls ist die Haftung des Auftragnehmers für Schäden ausgeschlossen, die aufgrund der nicht richtigen oder verspäteten Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Kunden (Ziff. 5.1) und/oder insbesondere aufgrund der Verletzung von Ziff. 4.2 bis 4.4 dieser AGB, d.h. infolge einer gesetzes- oder vertragswidrigen Nutzung der Vertragsleistungen durch den Kunden sowie durch fehlende und/oder ungenügende Wartung und/oder Sicherung der im Rahmen der Nutzung der Vertragsleistungen eingesetzten Anlagen, Geräte und Programme sowie der dabei bearbeiteten Daten entstanden sind.

11.4 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er in Verletzung des Vertrages zwischen den Parteien oder in Verletzung gesetzlicher Vorschriften dem Auftragnehmer verursacht. So haftet er insbesondere für alle Schäden, die der Auftragnehmer infolge einer gesetzes- oder vertragswidrigen Nutzung der Vertragsleistungen durch den Kunden, namentlich durch Verletzung von Ziff. 4.2 und 4.4 dieser AGB, d.h. infolge einer gesetzes- oder vertragswidrigen Nutzung der Vertragsleistung durch den Kunden sowie durch fehlende und/oder ungenügende Wartung und/oder Sicherung der im Rahmen der Nutzung der Vertragsleistungen eingesetzten Anlagen, Geräte und Programme sowie der dabei bearbeiteten Datenentstanden sind.

11.5 Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, z.B. aufgrund höherer Gewalt die geschuldeten Vertragsleistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen kann. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden, sofern diese überhaupt verbindlich sind, entsprechend der Dauer der Einwirkung der vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umstände erstreckt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall, unvorhergesehen behördliche Auflagen oder das Auftreten schädlicher Software. Eine Haftung vom Auftragnehmer ist in jedem Fall von höherer Gewalt ausgeschlossen.

12 Dauer und Beendigung des Vertrages

12.1 Die Parteien einigen sich auf den genauen Zeitpunkt des Beginns des Vertrages und/oder den Beginn der vertraglichen Leistungen, wobei die organisatorischen und technischen Verfügbarkeiten durch den Auftragnehmer berücksichtigt werden. Ohne andere Abrede, tritt der Vertrag mit dessen Unterzeichnung in Kraft.

12.2 Sofern dies im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, gilt für den Vertrag zwischen den Parteien eine feste Vertragsdauer von einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht durch eine der beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der festen Vertragsdauer oder eines Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

12.3 Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der andere Partner wichtige Bestimmungen dieses Vertrages schwerwiegend oder trotz schriftlicher Abmahnung mit eingeschriebenem Brief und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist fortgesetzt verletzt. Wichtige Gründe, die den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigen, stellen insbesondere Verstösse gegen die Bestimmungen in Ziff. 4.2 bis 4.4 dieser AGB durch den Kunden dar. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann der Auftragnehmer diesen Vertrag oder den betreffenden Anhang erst nach Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen zur Erfüllung und Androhung des Rücktrittsrechts schriftlich beenden.

12.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.5 Die Bestimmungen über Geheimhaltung und Datenschutz, Anstellungsverzicht, Gewährleistung und Haftung, die Rechte am Arbeitsresultat sowie die Schlussbestimmungen bleiben über das Datum der Vertragsbeendigung hinaus in Kraft.

13 Änderungen des Vertrages bzw. der AGB

13.1 Der Auftragnehmer kann die Vertragsleistungen und/oder die vereinbarten Vergütungen namentlich im Fall veränderter Gesteungskosten unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines jeden Kalendermonats anpassen. Die Ankündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Kunde kann anschliessend innert 20 Tagen ab Zugang der Vorankündigung Einsprache erheben. Erhebt der Kunde keine Einsprache, gelten die angekündigten Anpassungen zwischen den Parteien. Erhebt der Kunde Einsprache, steht ihm das Recht zu, den Vertrag innert weiteren 30 Tagen ab Versand der Einsprache zu kündigen. Die Kündigung hat auf Ende des übernächsten Kalendermonats zu erfolgen (z.B. Kündigung erfolgt am 15. Januar auf Ende März). Dies falls gelten bis zur Beendigung des Vertrages die bisher geltenden Vertragsbestimmungen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innert dieser Frist, gelten die angekündigten Anpassungen zwischen den Parteien. Veränderte gesetzliche Abgabesätze (z.B. Mehrwertsteuer) gelten automatisch ab dem gesetzlich festgelegten Termin.

13.2 Die Änderungen der übrigen Vertragsbestimmungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, der Bezugnahme auf die abzuändernde Bestimmung sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Parteien.

13.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit per Ende eines Kalendermonats abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 30 Tagen angekündigt. Der Kunde kann anschliessend innert 20 Tagen ab Zugang der Vorankündigung Einsprache erheben. Erhebt der Kunde keine Einsprache, gelten die neuen AGB zwischen den Parteien. Erhebt der Kunde Einsprache, steht ihm das Recht zu, den Vertrag innert weiteren 30 Tagen ab Versand der Einsprache zu kündigen. Die Kündigung hat auf Ende des übernächsten Kalendermonats zu erfolgen (z.B. Kündigung erfolgt am 15. Januar auf Ende März). Dies falls gelten bis zur Beendigung des Vertrages die bisher geltenden AGB. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innert dieser Frist, gelten die neuen AGB zwischen den Parteien.

14 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

14.1 Rechte und Pflichten aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Die Zustimmung darf von der anderen Vertragspartei nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

14.2 Nicht als Dritte im Sinne der obigen Bestimmung gelten Gesellschaften innerhalb des Firmen-Konzerns.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dessen Anhänge sowie alle Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag sowie der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

15.2 Mitteilungen gemäss diesem Vertrag sind in schriftlicher Form, per Brief oder mit Telefax-/ Email und anschliessender brieflicher Bestätigung (wobei die briefliche Bestätigung fristbestimmend ist), an die auf der Titelseite des Vertrages oder im Anhang angegebenen Adressen der Vertragspartner zu übermitteln.

15.3 Der Vertrag, dessen Anhänge, diese AGB und die gemäss Ziff. 15.1 gültig gekommene Nebenabreden regeln die Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschliessend. Sie gehen den Angaben während der Vertragsverhandlungen, abweichenden Bedingungen in der Bestellung des Kunden oder in der Offerte der Auftragnehmer sowie der über den Abschluss des Vertrages geführten Korrespondenz vor.

15.4 Im Falle von Abweichungen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die folgende Reihenfolge: 1. schriftliche Nebenabreden zwischen den Parteien inkl. dazugehörige Anhänge; 2. Einzelvertrag zwischen den Parteien; 3. Anhänge zum Einzelvertrag; 4. AGB.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Einzelvertrags, der Anhänge, der Nebenabreden oder der AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile im entsprechenden Dokument und der übrigen Bestandteile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

15.6 Dieser Vertrag und alle daraus entspringenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 11. April 1980.

15.7 Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

15.8 Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, gilt **Luzern, Schweiz als ausschliesslicher Gerichtsstand**.